

# RS OGH 1996/12/17 4Ob2311/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

## Norm

ABGB §861

ABGB §862

ABGB §914 I

oö BauO 1976 §43 Abs2 litb

oö BauO 1994 §28 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die in der oö Bauordnung vorgesehene Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) zur Bauführung ist nicht eine gegenüber der Behörde abgegebene verfahrensrechtliche Erklärung, sondern eine - letztlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilende - Erklärung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) gegenüber dem Bauwerber, der Bauführung zuzustimmen. Diese - in welcher Form auch immer - erfolgte Zustimmung hat der Bauwerber der Baubehörde urkundlich nachzuweisen. Eine solche Zustimmung kann durch die Unterfertigung des Bauplanes und des Bauansuchens durch den Grundeigentümer (die Miteigentümer) erteilt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2311/96y  
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2311/96y  
Veröff: SZ 69/282

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107083

## Dokumentnummer

JJR\_19961217\_OGH0002\_0040OB02311\_96Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)